

3. JUNI 1954

1. Für das Nachschlagewerk!
 2. Für die Sammlung!
 3. Für die Fachpresse!
-

Gesetz: §§ 92 Abs. 1; 91 Abs. 3 S. 2; 69 Abs. 3 S. 2, 94 Abs. 2 S. 2, 73 Abs. 3 ArbGG.

Leitsätze:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen das Verfahren beendende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte ist ohne Zulassung nur dann statthaft, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.
2. Läßt das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde nicht zu, obwohl es von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will und eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage noch nicht ergangen ist, so gibt es gegen die Nichtzulassung keinen Rechtsbehelf.
3. Die Rechtsbeschwerdeschrift muß schlüssig dartun, daß die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, wird die Zweimonatsfrist zur Prüfung, ob die schlüssigen Divergenzbehauptungen auch sachlich zutreffend sind, in Lauf gesetzt.

Aktenzeichen: 1 ABR 5/54

-Beschl.- des BAG v. 3. Juni 1954 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Bundesarbeitsgericht

Kassel, den 3. J u n i 1954

Der Erste Senat

- 1 ABR 5/54 -

B e s c h l u ß

In Sachen

wird die gegen den Beschluss der 3. Kammer des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 3 BV.Ta 6/53 -
vom 10.12.1953 eingelegte Rechtsbeschwerde der
Rechtsbeschwerdeführerin als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

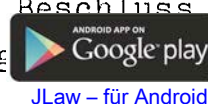
Durch Beschluss des Arbeitsgerichts Düsseldorf
vom 15.4.1953 war für Recht erkannt worden:

Es wird festgestellt, dass die in den Orten Ober-
hausen, Siersdorf, Lünen und Essen zusamme-
fassten Aussenbetriebe der Antragsgegnerin selb-
ständige Betriebe im Sinne des § 1 BVG sind.

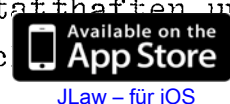
Mit der gegen diesen Beschluss statthaften und form-
widrigen Rechtsbeschwerde ist eingeleitet worden. Es folgte die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos und fristgerecht eingesehen
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Rechtsbeschwerdeführerin das Ziel einer Abänderung des Beschlusses dahin, dass festgestellt werde, die Betriebsstellen der Antragsgegnerin seien keine selbständigen Betriebe im Sinne des BVG.

Durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10.12.1953 wurde "unter Abänderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts" festgestellt, dass die Betriebsstellen Oberhausen, Siersdorf, Lünen und Essen der Firma Haniel & Lueg GmbH selbständige Betriebe im Sinne des § 3 BVG seien.

Am Ende der Gründe des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts wird ausgeführt, das Gericht sei der Anregung der Rechtsbeschwerdeführerin, die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss zuzulassen, nicht gefolgt, weil die Entscheidung auf der Feststellung und Würdigung tatsächlicher Verhältnisse beruhe und ihr eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nicht zukomme.

Der Beschluss wurde der Rechtsbeschwerdeführerin am 17.1.1954 zugestellt. Sie legte hiergegen beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf am 1.2.1954 mit Gründen versehene Rechtsbeschwerde ein. Sie beantragt,

Zulassung dieser Rechtsbeschwerde
und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses festzustellen,

dass die schon genannten Betriebsstellen
keine Betriebe im Sinne des § 3 BVG seien.

Rechts-

Die Beschwerdeführerin rügt die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde, obwohl das Landesarbeitsgericht Düsseldorf von einer ihm bekannten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 27.10.1953 (2 BV. Ta 64/53) abgewichen sei. Die Abweichung sei



- 3 -

auch ursächlich für den von der Rechtsbeschwerdeführerin angegriffenen Beschluss. Es sei daher ein absoluter Revisionsgrund gegeben; die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde sei unbeachtlich.

Der Rechtsbeschwerdegegner bittet um
Abweisung der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie unstatthaft ist. Gemäss § 92 Abs. 1 ArbGG gibt es nur zwei Möglichkeiten der Rechtsbeschwerde: Einmal, wenn sie wegen der Bedeutung der Rechtssache vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden ist, zum anderen, wenn ohne Zulassung die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Es genügt hier, anders als bei Revisionen (§ 72 Abs. 1 S. 3 ArbGG), nicht die Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts. Zwar hätte das Landesarbeitsgericht gemäss §§ 91 Abs. 3 S. 2, 69 Abs. 3 S. 2 ArbGG die Rechtsbeschwerde zulassen müssen, wenn es von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen wollte. Ob dies wirklich der Fall war, wie die Rechtsbeschwerdeführerin angibt, mag auf sich beruhen. Denn selbst wenn das Landesarbeitsgericht hier seiner Zulassungspflicht nicht nachgekommen sein sollte, hat das Bundesarbeitsgericht keine Möglichkeit, von sich aus entgegen der Vorschrift des § 92 Abs. 1 ArbGG die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Der Fall liegt hier ähnlich dem der Nichtzulassung der Revision durch ein Oberlandesgericht entgegen der Vorschrift des § 546 Abs. 2 S. 2 ZPO. Auch dort gibt es keinen Rechtsbehelf gegen die Versagung der Zulassung, obwohl das Oberlandesgericht gegebenenfalls die Revision zuzulassen hatte (Baumbach-Lauterbach ZPO, 22. Aufl. § 546 Anm. 4; BGHZ. Bd. 2 S. 16).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Die Rechtsbeschwerde kann als unzulässig ohne mündliche Verhandlung verworfen werden, obwohl sie schon am 1.2.1954 eingelegt worden ist. Denn die Zweimonatsfrist ist gar nicht in Lauf gesetzt worden. Bei Nichtzulassung sind für die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nämlich zwei Voraussetzungen zu prüfen :

Erstens, ob in der Begründung der Rechtsbeschwerde schlüssig die Abweichung der angefochtenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts behauptet ist und weiter Tatsachen schlüssig vorgebracht worden sind, wonach die angegriffene Entscheidung auch auf dieser Abweichung beruht.

Zweitens, ob in der Tat diese schlüssigen Behauptungen auch sachlich zutreffend sind.

Nur von dieser zweiten Voraussetzung sprechen die §§ 94 Abs. 2 S. 2, 74 Abs. 3 ArbGG, d.h. die in der Rechtsbeschwerdebegründung schlüssig behauptete Divergenz ist binnen 2 Monaten nach Einlegung der Rechtsbeschwerde daraufhin zu prüfen, ob sie tatsächlich besteht oder nicht. Nach Ablauf der zwei Monate ist eine Verwerfung der Rechtsbeschwerde wegen sachlicher Unrichtigkeit der Divergenzbehauptungen ohne mündliche Verhandlung nicht mehr möglich. Hingegen ist der Fall, dass überhaupt keine schlüssigen Divergenzbehauptungen aufgestellt worden sind, durch die Vorschriften der §§ 94 Abs. 2 S. 2, 74 Abs. 3 ArbGG gar nicht erfasst. Gerade dieser Fall liegt aber hier vor, Denn es fehlt in den Gründen der Rechtsbeschwerdeschrift an der schlüssigen Darstellung einer Divergenz zwischen der angefochtenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, die es in Wirklichkeit auch noch gar nicht gibt. Die Zweimonatsfrist spielt mithin hier keine Rolle.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Nach allem war die Rechtsbeschwerde ohne mündliche
Verhandlung als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschluss ergeht gebühren- und auslagenfrei
(§ 12 Abs. 4 ArbGG) .

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

